



[Alle Informationen \(Druckversion\)](#)

[Adressen](#)

[Anwälte](#)

[Dokumente](#)

[Entsendebescheinigung - Mindestlohn](#)

[Feiertage](#)

[Fährverbindungen](#)

[Genehmigungen](#)

[Kabotagefahrten](#)

[Krankenversicherung / medizinische Vorsorge](#)

[Maße und Gewichte](#)

[Mitnahme von Tieren](#)

[Parkgebühren](#)

[Reiseleitertätigkeit](#)

[Steuern und Abgaben](#)

[Straßen- und Tunnelgebühren](#)

[Umweltzone](#)

[Verkehrsbestimmungen](#)

[Winterausrüstung](#)

[Zollvorschriften](#)

[Anregungen melden](#)

Adressen

Französische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Pariser Platz 5

10117 Berlin

Tel.: 030-5 90 03 90 00

Fax: 030-5 90 03 91 10

E-Mail: info@botschaft-frankreich.de
Internet: www.botschaft-frankreich.de

Französisches Konsulat

Heimeranstraße 31
81675 München
Tel.: 089-4 19 41 10
Tel.: 089-41 94 11-26 (Visaabteilung)
Fax: 0 89-41 94 11 41

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Frankreich

Avenue Franklin D. Roosevelt 13/15
F - 75008 Paris
Tel.: 0033-1 53834500
Fax: 0033-1 43597418
Internet: www.allemande.diplo.de

Auswärtiges Amt

Bürgerservice (9.00-15.00Uhr/ Mo.-Fr.)
Tel: 030 18 17 2000
Fax: 03018 17 51000
E-Mail: buergerservice@diplo.de
Internet: www.diplo.de

Rechts- und Konsularabteilung

28, rue Marbeau
F - 75116 Paris
Tel.: 0033-1 53 83 45 00
Fax: 0033-1 40 67 93 53
Internet: www.allemande.diplo.de

Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland

Marseille

338, Avenue du Prado
F - 13295 Marseille Cedex 08
Tel.: 0033-4 91 16 75 20
Fax: 0033-4 91 16 75 28

Lyon

33, Boulevard des Belges
F - 69458 Lyon Cedex 06
Tel.: 0033-4 72 69 98 98
Fax: 0033-4 72 430 60 94

Straßburg

15, rue des Francs Bourgeois
F - 67081 Strasbourg Cedex
Tel.: 0033-3 88 15 03 40
Fax: 0033-3 88 75 79 82

Bordeaux

377, Bld. Du Président Wilson
B.P. 226
F - 33021 Bordeaux Cedex
Tel.: 0033-5 56 17 12 22
Fax: 0033-5 56 42 32 65

Verkehrsministerium

Boulevard St. Germain 244-246
F - 75007 Paris Cedex 16
Tel.: 0033-1 45 49 61 62
Fax: 0033-1 42 22 46 07

Atout France - Französische Zentrale für Tourismus

Achtung: Das Büro in der Zeppelinallee ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Ihre Anfragen können Sie per Post, per Email oder per Fax senden.

Postfach 100128
60001 Frankfurt am Main
Fax: 069-74 55 56
E-Mail: info.de@rendezvousenfrance.com
Internet: www.rendezvousenfrance.com

Entsorgungsmöglichkeiten für Bustoiletten

EvoBus France S.A.S.
2 – 6 Rue du Vignolle, Zone Industrielle

F - 95206 Sarcelles – Cedex

Tel.: 0033-1 39 92 77 77 (Services: Wassertoiletten, Buswäsche)

Polizei/Unfallrettung/Feuerwehr

Tel.: 17/15/18

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Anwälte

Die Botschaft Paris und die Generalkonsulate haben [Listen von auf das deutsche Recht spezialisierten Anwälten](#) in den jeweiligen geographischen Amtsbezirken zusammengestellt.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Dokumente

Mitzuführende Dokumente

Für den Fahrer

- Reisepass oder Personalausweis
- Scheckkarten-Führerschein
- Nachweise der Lenk- und Ruhezeiten: Schaublätter und/oder Fahrerkarte ([weitere ausführliche Informationen](#))
- Nachweis arbeitsfreie Tage mittels [EU-Formblatt](#) (gilt nur in sehr wenigen Ausnahmefällen siehe Hinweis)
- Bei Verkehren, die unter die Mindestlohn- und Entsenderegelungen fallen, müssen Busunternehmen für jeden nach Frankreich fahrenden Fahrer eine Entsendebescheinigung ausstellen ([weitere ausführliche Informationen](#))
- Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung für ALLE nach Frankreich fahrenden Arbeitnehmer und Selbstständige - Hierunter fallen sämtliche Verkehre (genauere Informationen zur A1-Bescheinigung siehe <http://bdo.org/Zi-S1EV06r3GtXilToSDPg/laenderdatenbank/europa/71>)

Für die Passagiere

- Personalausweis oder Reisepass

Sonstiges

- Gelegenheitsverkehr: gültiges Fahrtenblatt
- Linienverkehr: Linienverkehrsgenehmigung
- gegebenenfalls Sondergenehmigungen

Hinweis

Nachweis der arbeitsfreien Tage - EU-Formblatt

Seit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes hat sich die Bestimmung über die Bescheinigung über arbeitsfreie Tag geändert.

Grundsätzlich gilt, dass Fahrpersonal, welches im Gelegenheitsverkehr und Fernlinienverkehr eingesetzt wird, einen lückenlosen Nachweis rückwirkend von 28 Tagen mitzuführen hat, unabhängig davon, ob der Verkehrsdienst in Deutschland oder innerhalb der europäischen Union stattfindet. Danach **sollen Nachträge auf dem digitalen Gerät oder der Tachoscheibe erfolgen.**

Vom Grundsatz her sind alle Aktivitäten nachzutragen. Eine Bescheinigung ist nur dann zulässig, wenn:

- Nachträge auf der Fahrerkarte technisch nicht möglich sind oder
- der Nachtrag zu aufwendig wäre, weil hauptsächlich andere Arbeiten gemacht wurden. Ferner kann dies aber auch bei Fahrern der Fall sein, die überwiegend Nahverkehrslinie ohne Karte fahren

in solchen Fällen ist das [EU-einheitliche Formblatt](#) zum Nachweis von Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen zu verwenden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Europa Lenk- und Ruhezeiten](#)

Wichtig

Das Formblatt muss vor Fahrtantritt maschinenschriftlich ausgefüllt und anschließend unterschrieben werden. Die Wahl der Sprache ist frei, das Formular muss in nur einer Sprache ausgefüllt werden. Das Logo/ der Stempel der Firma kann hinzugefügt werden; ansonsten darf das Formblatt nicht verändert werden.

Das Formblatt ist nur zu verwenden, soweit für die entsprechenden nachweispflichtigen Tage keine Aufzeichnungen des digitalen oder analogen Kontrollgerätes vorgelegt werden können.

Hinweis A1-Bescheinigung

Basierend auf den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 besteht bereits seit 01.05.2010 die Mitführungspflicht einer A1-Bescheinigung in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem einer Beschäftigung nachgegangen wird.

Hierunter fallen sämtliche Verkehre und nicht nur Kabotage, somit auch Gelegenheitsverkehr und Transit! Betroffen sind sowohl Arbeitnehmer, als auch Selbstständige!

Seit dem 01.04.2017 wird in Frankreich die Mitführung der A1-Bescheinigung kontrolliert. Bei Verstoß können Geldbußen verhängt werden.

Genauere Informationen zur A1-Bescheinigung finden Sie hier <http://bdo.org/Zi-S1EV06r3GtXilToSDPg/laenderdatenbank/europa/71>

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Entsendebescheinigung - Mindestlohn

Ab dem 01.07.2016!!!

Im Rahmen der Richtlinien 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 und 2014/67/EU vom 15. Mai 2014 passt die neue französische Regelung (Artikel L. 1331-1 bis L. 1331-3 und Artikel R. 1331-1 bis R. 1331-11 des Verkehrsgesetzes) die vom Arbeitsgesetz im Falle einer Entsendung von Arbeitnehmern vorgesehenen Formalitäten an die besondere Situation des Landverkehrs an.

Die wichtigsten Information zusammengefasst:

Die häufig gestellten Fragen (FAQ) zum französischen Mindestlohn für ausländische Fahrer liegen auch auf Deutsch vor. Sie finden die vollständigen FAQ [hier](#).

Weitere Informationen in deutscher Sprache finden Sie auf der [Homepage](#)

Kein Übergangszeitraum

Es wird keine Übergangsperiode geben. Die neuen Formalitäten sind **ab 1. Juli 2016** uneingeschränkt gültig.

Anwendungsbereich für Personenverkehr

a) **Linienverkehr**: Die Genehmigungsurkunde muss mitgeführt werden und (Original oder beglaubigte Kopie) und alle Haltestellen und den Fahrplan aufweisen. Wenn Fahrgäste in Frankreich ein- oder aussteigen, unterliegt der Fahrer den französischen Entsende- und Mindestlohnregelungen. **Für Transit gilt dies nicht**. Wird Kabotage als Teil des Linienverkehrs durchgeführt, unterliegt der Fahrer ebenfalls den französischen Mindestlohnregelungen.

b) **Gelegenheitsverkehr**: Gelegenheitsverkehr mit Ausgangsort in einem anderen Mitgliedstaat (unabhängig davon, ob als Teil einer Pauschalreise gem. RiLi 2015/2302 organisiert oder nicht) **fällt nicht in den Anwendungsbereich der Entsenderegelungen**, wenn es sich um eine **feste Gruppe von Reisenden handelt ohne Zu- oder Ausstieg** anderer Passagiere während der Reise.

Zu beachten: **Kabotagebeförderungen** (egal ob im Zusammenhang mit Gelegenheits- oder Linienverkehr durchgeführt), wie in VO 1073/2009 definiert, fallen in den Anwendungsbereich der französischen Entsenderegelungen.

Hinweis: Sobald ein deutsches Busunternehmen einen französischen Dienstleistungsempfänger gemäß Artikel 1 Absatz 3 a Richtlinie 96/71/EG befördert, fällt dies unter das Loi Macron.

Beispiel:

- Bus fährt leer nach Frankreich, fährt französische Gruppe/Auftraggeber raus
- Bus fährt französischen Auftraggeber bzw. dessen Gruppe wieder rein, fährt leer wieder raus

Wichtig: Das Fahrtenblatt dient als Nachweis, dass es sich um Gelegenheitsverkehr handelt, der nicht in den Anwendungsbereich fällt.

Entsendebescheinigung

Bei Verkehren, die unter die Mindestlohn- und Entsenderegelungen fallen, müssen Busunternehmen für jeden nach Frankreich fahrenden Fahrer eine Entsendebescheinigung ausstellen. Dieses Formblatt ist bis zu sechs Monate gültig und gilt für diverse Entsendungen, d. h. die einzelnen Einsätze müssen nicht im Voraus spezifiziert werden.

Das Formular wird seit dem 01.01.2017 über das [Onlineportal SIPSI](#) erstellt. Hierfür müssen Sie sich vorerst registrieren.

Bereits davor ausgestellte Entsendebescheinigungen behalten ihre Gültigkeit von 6 Monaten.

Sie können die einzelnen Felder direkt am PC ausgefüllt und die Bescheinigung anschließend ausdrucken. Das Ausfüllen obliegt dem entsendenden Unternehmer (Geschäftsführung). Die Bescheinigung muss in zweifacher Ausfertigung erstellt werden (eine für den Fahrer unterwegs, die andere für den Repräsentanten – im letzteren Fall genügt die elektronische Version (.pdf)).

Ausfüllhilfe - Entsendebescheinigung über Entsendeportal SIPSI

2017-10 Anlage Ausfüllhilfe Entsendebescheinigung SIPSI

Weitere Dokumente

Der Arbeitsvertrag muss im Fahrzeug mitgeführt werden. **Übersetzung ins Französische ist nicht verpflichtend.**

Anders bei Leiharbeitsverhältnissen: Kopie des Leiharbeitsvertrages (zwischen Arbeitnehmer und Leiharbeitsunternehmen) muss in französischer Übersetzung mitgeführt werden. Es muss kein vereidigter Übersetzer genutzt werden.

Hinweis: In Frankreich werden seit dem 01.04.2017 Kontrollen zur Mitführung der A1-Bescheinigung durchgeführt. Eine Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung für ALLE nach Frankreich (als auch allen weiteren EU-Mitgliedsstaaten) fahrenden Arbeitnehmer und Selbstständige besteht grundsätzlich bereits seit 2010 und hat nichts mit der Mindestlohn- und Entsenderegelung zu tun, sondern mit den Sozialvorschriften denen der Arbeitnehmer unterliegt. Genauere Informationen zur A1-Bescheinigung siehe <http://bdo.org/Zi-S1EV06r3GtXilToSDPg/laenderdatenbank/europa/71>

Relevante Lohnbestandteile

Die für den Referenzlohn relevanten Lohnbestandteile sind:

- Mindestlohn (stündlich oder monatlich)
- Überstundenvergütung
- Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Zuschläge

Einzelheiten dazu sind derzeit [hier](#) zu finden.

Entsendungszulagen als Erstattung für entstandene Kosten wie Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten gelten auch dann nicht als berücksichtigungsfähig, wenn sie als feste Pauschalsumme gezahlt werden.

Die von französischer Seite veranschlagten Stundenlöhne bewegen sich für Busfahrer zwischen 10,11 € - 10,64 €.

Repräsentant bzw. Vertreter

Jeder Arbeitgeber, der Arbeitnehmer nach Frankreich entsendet, muss einen Vertreter im Staatsgebiet benennen, der als Verbindungsstelle zu den Kontrolldiensten fungiert. Es gibt keine bestimmten Regelungen für den Landtransportsektor hinsichtlich der Benennung des Vertreters. Es kann sich um jede natürliche oder juristische, unternehmensinterne oder -externe Person handeln, die vom Arbeitgeber ausgewählt wird und über die erforderlichen Mittel und Kompetenzen verfügt, um ihre Aufgabe zu erfüllen, und im Staatsgebiet vertreten ist. Wichtig ist, dass dieser Repräsentant als Ansprechpartner für die französischen Behörden fungieren kann. **Während der Fahrer die erforderlichen Dokumente in Papierform dabei haben muss, genügt es, wenn dem Repräsentanten elektronische Dokumente vorliegen.**

Welche Aufgabe hat der Vertreter des Arbeitgebers?

Der Vertreter muss auf die Anfragen der Kontrolldienste reagieren. Dazu muss er über eine bestimmte Anzahl von Dokumenten verfügen. Im Falle einer Entsendung von fahrendem Personal der Straße oder Binnenschifffahrt muss er die Lohnzettel des Arbeitnehmers für den jeweiligen Entsendezeitraum aufbewahren. Diese Lohnzettel können durch andere Unterlagen ersetzt werden, sofern diese Unterlagen genaue Angaben über den Bruttostundenlohn des Arbeitnehmers, die Arbeitszeiten (mit Unterscheidung der Stunden mit Zulagen), Urlaube und Feiertage sowie die Bestandteile ihrer Entlohnung enthalten. Außerdem muss er Dokumente besitzen:

- auf denen der tatsächlich ausgezahlte Lohn erscheint
- in denen seine Benennung durch das Unternehmen aufgeführt ist
- in denen die Bezeichnung des für den entsandten Arbeitnehmer geltenden Kollektivvertrags aufgeführt ist

Für Unternehmen, die keinen Repräsentanten bzw. Vertreter in Frankreich haben, bieten wir eine Lösung durch das Unternehmen Guretruck an!

Repräsentant in Frankreich – Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Guretruck

Guretruck versucht derzeit das neue Entsendeportale SIPSi in das eigene zu integrieren. Bei Fragen, wenden Sie sich bitte direkt an Guretruck.

Unternehmen, die sich für diese Lösung entscheiden, müssen folgende Informationen per E-Mail an diese Adresse senden: ceh@guretruck.com

1. Firma + Firmierung
2. Adresse
3. Telefon
4. Email
5. USt.-ID
6. Geschäftsführer/Eigentümer

Guretruck richtet dann für das Unternehmen einen Zugang ein und sendet die Log-In-Daten mit einer kurzen Anleitung per E-Mail an die genannte Mail-Adresse. Mit diesen Log-in-Daten ist es dann möglich, sich auf der Plattform www.truckcontroller.com zu registrieren.

Den Service dieser Website erhalten Mitglieder der bdo-Landesverbände für 2,50 € pro Fahrer/Monat (Nichtmitglieder 3,00 €).

Repräsentant in Frankreich ist dann:

GURETRUCK

B.P 30245

64702 HENDAYE CEDEX

TEL:06-11-41-24-31

macron@guretruck.com

Wenn Fahrer in Frankreich angehalten werden und bei einer Kontrolle Hilfe benötigen bietet Guretruck ein rund um die Uhr Telefonservice unter folgender Nummer an: 0034-943630711

Hier eine kurze Anleitung, wie mit den Log-In-Daten (die per Mail von Guretruck übersandt werden) umzugehen ist:

[Anleitung Guretruck](#)

Die Nutzungsbestimmungen durch Guretruck finden Sie hier:

[Nutzungsbestimmungen Guretruck](#)

Für Clearing-Kunden der IGP bietet die IGP auch eine Repräsentantenlösung an

IGP-Clearing

Dornierstraße 3

71034 Böblingen

Fon: 07031 - 623 153

Fax: 07031 - 623 158

E-Mail: clearing@busforum.de

Webseite: <http://www.busforum.de/leistungen/clearing/>

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Feiertage

Gesetzliche Feiertage

- 1. Januar: Neujahr
- 5. April: Ostersonntag
- 6. April: Ostermontag
- 1. Mai: Tag der Arbeit
- 8. Mai: Tag des Sieges (2. Weltkrieg)
- 14. Mai: Christi Himmelfahrt
- 24. Mai: Pfingstsonntag
- 25. Mai: Pfingstmontag
- 14. Juli: Nationalfeiertag (Bastille-Tag)
- 15. August: Mariä Himmelfahrt
- 1. November: Allerheiligen
- 11. November: Gedenktag (1. Weltkrieg)

- 25. Dezember: 1. Weihnachtsfeiertag

Hinweis

Juli und August sind die Urlaubs- und Reisemonate in Frankreich. In dieser Zeit sind die Ferienorte mit einheimischen Urlaubern überfüllt. Außerhalb der Urlaubsgebiete und in vielen Städten ist es hingegen ruhig.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Fährverbindungen

Frankreich – Großbritannien

Dunkerque - Dover

Routenkennziffer 300-17

Norfolkline / DFDS Seaways

Calais - Dover

Routenkennziffer 301-1, 301-11, 301-19, 301-23

Eurotunnel, Norfolkline / DFDS Seaways, P&O Ferries, MyFerryLink

Dieppe - Newhaven

Routenkennziffer 302-11, 302-32

Norfolkline / DFDS Seaways, Transmanche Ferries

Le Havre - Portsmouth

Routenkennziffer 303-19

P&O Ferries

Caen - Portsmouth

Routenkennziffer 304-3, 304-19

Brittany Ferries, P&O Ferries

St. Malo - Portsmouth

Routenkennziffer 305-3

Brittany Ferries

Cherbourg - Poole

Routenkennziffer 306-3

Brittany Ferries

Cherbourg - Portsmouth

Routenkennziffer 307-3, 307-19

Brittany Ferries, P&O Ferries

Roscoff - Plymouth

Routenkennziffer 308-3

Brittany Ferries

Frankreich – Irland

Cherbourg - Rosslare

Routenkennziffer 309-12

Irish Ferries

Roscoff - Rosslare

Routenkennziffer 310-12

Irish Ferries

Roscoff - Cork

Routenkennziffer 311-3

Brittany Ferries

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Genehmigungen

Verkehrsgewerbliche Genehmigungen

1. Genehmigungsfreie grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigung des jeweiligen Mitgliedstaates ist nicht erforderlich für folgende grenzüberschreitende Verkehre einschließlich der Leerfahrten in diesem Zusammenhang:

A. Gelegenheitsverkehre,

d.h. Verkehrsdienste, die nicht Linienverkehre sind und für die insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildet Fahrgastgruppen befördert werden.

Hinweise:

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

B. Sonderformen des Linienverkehrs, sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind, insbesondere

- die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,
- die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt,
- die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

C. Werkverkehre, d.h. nicht gewerbsmäßige Verkehrsdienste ohne Erwerbszweck, die eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit muss es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person handeln.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen Eigentum dieses Unternehmens sein, im Rahmen des Abzahlungsgeschäftes gekauft oder Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags sein.
- Die Fahrzeuge müssen von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert werden.

2. Genehmigungspflichtige grenzüberschreitende Verkehre**Genehmigungspflichtig sind**

- A. Linienverkehre und Sonderformen des Linienverkehrs, die nicht unter Nr. 1 B fallen;
- B. Parallele und zeitlich befristete Gelegenheitsverkehre, die bestehenden Linienverkehren vergleichbar sind;
- C. Werkverkehre, die nicht unter Nr. 1 C fallen;
- D. Der Einsatz von Unterauftragsnehmern bei genehmigungspflichtigen Verkehren.

3. Kabotageverkehre

Folgende Kabotageverkehre, d.h. die Beförderung von Fahrgästen innerhalb eines anderen Mitgliedstaates (Aufnahmestaat) durch ein Fahrzeug eines Unternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat durch diesen Unternehmer, sind zugelassen:

- **örtliche Ausflüge** im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr nach Nr. 1 A.
- Gelegenheitsverkehre
- **Sonderformen des Linienverkehrs**, sofern hierfür ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht;
- **Linienverkehre**, sofern diese von einem im Aufnahmestaat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes nach Nr. 2 A durchgeführt wird. Die Kabotagebeförderung darf nicht unabhängig von diesem grenzüberschreitenden Verkehrsdienst durchgeführt werden.

Stadt- und Vorortdienste sind nicht zulässig. Der Ausdruck „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ bezeichnet Verkehrsdienste, die die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet und seinem Umland befriedigen.

Hinweise:

Im Aufnahmestaat sind grundsätzlich genehmigungsfrei die Verkehre nach A-C, genehmigungspflichtig im Aufnahmestaat Verkehre nach D. Die Durchführung einer Kabotagebeförderung nach B-D unterliegt den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates in folgenden Bereichen:

- für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- Fahrzeuggewichte und –abmessungen;
- Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und Körperbehinderte;
- Lenk- und Ruhezeiten;
- Mehrwertsteuer (MwSt.) auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Rahmen eines Linienverkehrs nach D gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates über die Erteilung der

Genehmigungen, die Ausschreibungsverfahren, die zu bedienenden Verbindungen, die Regelmäßigkeit, Beständigkeit und Häufigkeit des Verkehrs sowie über die Streckenführung.

4. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente

Im Fahrzeug sind während der ganzen Dauer der Fahrt mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen:

Bei **allen** Verkehrsdiensten nach Nrn. 1-3:

- eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz

Bei **genehmigungsfreien** grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten zusätzlich als Kontrollpapier:

- das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei Gelegenheitsverkehren; es ist vor Antritt jeder Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen;
- der Vertrag (oder eine beglaubigte Abschrift) zwischen Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes bei Sonderformen des Linienverkehrs;
- die Beförderungsbescheinigung bei Werkverkehren.

Bei **genehmigungspflichtigen** grenzüberschreitenden Verkehren zusätzlich als Kontrollpapier:

- die Genehmigung.

Bei **Kabotageverkehren** zusätzlich als Kontrollpapier:

- (Gelegenheitsverkehr) das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster; es ist vor der Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen und muss enthalten:
 - Ausgangs- und Bestimmungsort des Verkehrsdienstes,
 - Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Verkehrsdienstes.
- (Sonderformen des Linienverkehrs) der Vertrag zwischen Verkehrsunternehmer und Veranstalter des Verkehrsdienstes (oder beglaubigte Abschrift). Das Fahrtenblatt wird in Form einer monatlichen Aufstellung ausgefüllt.
- (Linienverkehr) die Genehmigung des Aufnahmestaates.

Hinweis: Die bei Kabotageförderungen verwendeten Fahrtenblätter sind nach der Fahrt im Original vom Verkehrsunternehmer (spätestens nach Ablauf des Monats, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wurde) zurückzusenden an:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat LA 25
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

5. Genehmigungsverfahren

- Gemeinschaftslizenz
Sie wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.
- Genehmigungen für grenzüberschreitende Linienverkehre Anträge sind auf einem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes befindet. Bei Linienverkehren gilt eine der Endhalttestellen als Ausgangsort.
- Genehmigungen für Kobotage-Linienverkehre. Anträge sind bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu stellen.

6. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und Antragsformulare

Bei den Landesverbänden des Omnibusgewerbes sind erhältlich:

- Fahrtenhefte mit den Fahrtenblättern als Kontrolldokumente für die Durchführung genehmigungsfreier Verkehre.

Die Antragsformulare für die Durchführung genehmigungspflichtiger Verkehre und Bescheinigungen für Beförderungen im genehmigungsfreien Werkverkehr sind je nach Bundesland bei der Genehmigungsbehörde oder beim Verkehrsamt des Landkreises erhältlich.

7. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen*

Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (EG-Bus-Durchführungsverordnung - EGBusDV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur EG-Bus-Durchführungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

*Nachfolgeverordnung zur VO (EG) Nr. 2121/98

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Kabotagefahrten

Busunternehmer müssen für Kabotagefahrten in Frankreich eine Entsendeanzeige für den Fahrer abgeben. Nutzen Sie hierfür bitte folgendes Formular:

http://travail-emploi.gouv.fr/IMG/pdf/IT_300-2.pdf

Die Entsendeanzeige muss in französischer Sprache ausgefüllt werden und per Email oder Fax vor der Kabotagefahrt versendet werden. Der Fahrer muss eine Kopie der Entsendeanzeige mitführen. Das Formular kann auch online ausgefüllt werden:

[https://connexion.mon.service-public.fr/auth/1?
spid=http://mademarche.mdel.gouv.fr/pro&minlvl=1&mode=0&failure_id=0&ctx=1](https://connexion.mon.service-public.fr/auth/1?spid=http://mademarche.mdel.gouv.fr/pro&minlvl=1&mode=0&failure_id=0&ctx=1)

[Kabotage Frankreich_Entsendeformular](#)

Die Entsendebescheinigungen müssen an das jeweilige Departement, in dem die Kabotage ausgeführt wird, gesendet werden.

Ministère du travail, des relations sociales, de la famille et de la solidarité

Direction générale du travail, bureau RT1

39/43 quai André Citroën

F - 75015 PARIS

Fax: 00331-44 38 34 45

E-Mail: detachement.transport@travail.gouv.fr

Mitführung einer Passagierliste bei Kabotagefahrten

Eine Bestimmung in Frankreich schreibt aus Sicherheitsgründen vor, dass seit dem 3. Juli 2009 in Reisebussen eine Passagierliste mitgeführt werden muss. Die Bestimmungen der Vorschrift, welche französische Reisebusse thematisieren, ist nur dann an Bord von fremd-registrierten (ausländischen) Bussen obligatorisch, wenn sie Kabotagefahrten in Frankreich durchführen.

Daher ist es nunmehr für Kabotagefahrten in Frankreich vorgeschrieben, eine Passagierliste (Familiennamen und Vornamen) an Bord von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs für jeden möglichen Kabotageservice vorzuhalten, einschließlich des Gelegenheitsverkehrs oder privater Busfahrten, die außerhalb des Départements durchgeführt werden, in dem die Gruppe aufgenommen wurde und in den daran angrenzenden Départements.

Im Falle einer Kinderbeförderung muss die Liste auch die Telefonnummern einer Kontaktperson für jedes transportierte Kind umfassen. In der freien Form muss die Liste zusätzlich das Datum und die allgemeinen Eigenschaften des Transportdienstes sowie die Telefonnummer des Reiseorganisationsunternehmens umfassen. Die Verantwortlichkeit für das Aufstellen dieser Liste liegt beim Organisator des Transportes, der sie seinem Repräsentanten an Bord des Busses oder, in seiner Abwesenheit, dem Fahrer überreichen muss. Sie muss mit der Zulassungsnummer des Fahrzeuges ergänzt werden. Es ist jedoch die Verantwortlichkeit des Transportveranstalters zu garantieren, dass die Liste an Bord anwesend ist, bevor der Bus abreist.

Wenn es sich um Fahrten innerhalb des Départements in Frankreich handelt, in dem die Gruppe aufgenommen wurde oder in den daran angrenzenden Départements, wird das Mitführen einer Passagierliste nicht verlangt.

Ebenso wie bei den Sommerverkehrsverboten gilt:

- Die Stadt Paris, die Départements Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis und Val-De-Marne gelten als eine einzelne Zone;

- Flughafen Roissy-Charles-De-Gaulle gilt als Teil der folgenden Departements: Val-d' Oise, Seine-Saint-Denis und Seine-et-Marne;
- Orly-Flughafen gilt als Teil der folgenden Zone: Val-De-Marne und Essonne.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Krankenversicherung / medizinische Vorsorge

1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.

Gesetzliche Grundlage dieses Sozialversicherungsschutzes ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Für alle EU-Staaten gilt die Europäische Krankenversicherungskarte – **European Insurance Card – (EHIC)**.

Reisende benötigen diese EHIC-Karte, wenn sie in Frankreich erkranken oder einen Unfall erleiden. **Die EHIC ist auf der Reise unbedingt mitzuführen.**

Die EHIC-Karte befindet sich bei den meisten Krankenversicherungen bereits auf der Rückseite der allgemeinen Krankenversicherungskarte. Wenn nicht, kann sie bei der betreffenden Krankenversicherung angefordert werden.

Mit der EHIC können in Frankreich alle notwendigen Leistungen beim Arzt, Zahnarzt und in Krankenhäusern in Anspruch genommen werden.

In der Regel muss der Reisende die landesübliche Eigenbeteiligung selber zahlen. Sollte die EHIC nicht anerkannt werden, muss sich der Reisende eine Rechnung ausstellen lassen, aus der zu entnehmen ist, um welche Erkrankung es sich gehandelt hat und welche ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Rechnung ist im Original der Krankenversicherung zur Erstattung einzureichen.

Da die Erstattungsregelungen von Land zu Land verschieden sind, sollten sich Reisende vor der Abreise bei ihrer Krankenversicherung eingehend informieren und beraten lassen. Die Krankenkassen halten auch Merkblätter mit medizinischen Informationen für viele Reiseländer vor.

Zuständige Krankenkasse in Frankreich: Laisse Primaire d'Assurance Paladie

2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem

jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.

3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherungen decken nicht sämtliche Krankheitskosten, die bei einer Auslandsreise entstehen, vollständig ab. Die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen seit dem 1. Januar 2013 Auslandsreise-Krankenversicherungen nicht mehr unentgeltlich anbieten. Der **Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung** mit eingeschlossener Krankenrücktransport-Versicherung wird daher **dringend empfohlen**.
4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim medizinischen Auskunftsdienst des ADAC in München einholen:
Tel.: 089-767676
Fax: 089- 76762501
aus Frankreich: 0049 89-767676
Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.
5. Überall in der Europäischen Union kann über die europaweit einheitliche Notruf-Nummer 112 stets eine Notrufzentrale (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) erreicht werden. Der Notruf ist gebührenfrei aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunknetz. In vielen Ländern ist die Notruf-Leitstelle mehrsprachig besetzt. Eine Vorwahl ist nicht erforderlich.
Internet: www.112.eu
6. **Vorsorgliche Impfungen** Reisende sollten sich rechtzeitig vor Reiseantritt informieren, welche Schutzimpfungen für ihr Reiseziel ratsam sind.
Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Maße und Gewichte

Höhe: 4,00 m

Breite: 2,55 m

Länge:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen: 13,50 m

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 15,00 m

Gelenkbusse: 18,75 m

Gespanne: 18,75 m

Gesamtgewicht:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen : 19 t

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 26 t

Gelenkonnibusse: 32 t

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Mitnahme von Tieren

Einreise nach Deutschland

Für Hunde und Katzen ist der EU-Heimtierausweis erforderlich. Die Tiere müssen durch Tätowierung oder Microchip identifizierbar sein.

Für Tiere, die nach dem 3. Juli 2011 erstmalig gekennzeichnet werden, ist der Microchip verbindlich vorgeschrieben.

Der Ausweis muss Angaben zum Tier und zum Besitzer enthalten und einen Nachweis, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung muss mindestens 1 Monat, darf aber nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Einreisen mit Tieren im Alter unter 3 Monaten oder mit mehr als 3 Tieren bedürfen einer Genehmigung des Einreiselandes.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Internet (www.bmel.de) einen interaktiven Fragenblock bereitgestellt, mit dem zur Reisevorbereitung die erforderlichen Dokumente individuell abgefragt werden können.

Informationen auch bei:

www.urlaub-mit-hund.de

www.msd-tiergesundheit.de

Weitere Informationen

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35

63069 Offenbach am Main

Tel.: 069-469 976 00

Fax: 069-469 976 99

E-Mail: info@zoll-infocenter.de

Internet: www.zoll.de

Montag - Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:30 Uhr

Freitag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Parkgebühren

- Cannes
- Nizza
- Paris
- Straßburg
- Versailles

Cannes

Busparkplatz Parking Laubeuf Bus (Uniparc)

Quai Laubeuf

Tel.: +33 (4) 93.38.43.15

Email: bmarchesini@interparking.com

Internet: www.interparking-france.com

Tarife

15 Minuten: 2,50 Euro

30 Minuten: 5,00 Euro

45 Minuten: 7,50 Euro

1 Stunde: 10,00 Euro

2 Stunden: 20,00 Euro

3 Stunden: 30,00 Euro

1 Tag: 88,00 Euro

Pauschale Bus 3-6 Stunden: 31,50 Euro

Pauschale Bus Nacht von 20-8 Uhr: 18,20 Euro

Pauschale Bus 24 Stunden: 88,00 Euro

Nizza

Achtung: Nizza führt zum 01. April 2017 eine Reservierungspflicht für Busparkplätze ein

Die bis dato empfohlene Online-Reservierung über die Website von "Nice Bus Park" wird ab dem 1. April verpflichtend.

Reisebusse, die ohne ihren hinter der Windschutzscheibe angebrachten Reservierungsbeleg auf dem Parkplatz der Avenue du XVème Corps parken, werden systematisch gebührenpflichtig verwarnt. Ebenso können Strafzettel für Fahrer ausgestellt werden, die ihre Fahrgäste außerhalb der vorgesehenen Aus- und Einstiegszonen absetzen oder abholen.

Im Zentrum von Nizza ist Parken außerhalb der gekennzeichneten Parkräume nicht erlaubt! Es stehen zentrumsnah verschiedene Parkplätze zur Verfügung.

Für Reisebusse sind insgesamt 85 Parkplätze in Nizza vorgesehen: - Parking Ferber: 75 Parkplätze - Parking XVe Corps: 10 Parkplätze

Es stehen ebenfalls 3 pick-up zonen (Boulevard Risso) und 3 drop-off zonen für die Reisenden (Avenue Saint-Jean-Baptiste) zur Verfügung.

Busparkplatz Parking Ferber (75 Plätze)

331 Promenade des Anglais

Promenade Edouard Corniglion-Molinier

F - 06200 Nice

Tel. : 0033-4 93 83 27 62

Öffnungszeiten : 24 Stunden

Tarife

1 Stunde: 5 Euro

5 Stunden: 25 Euro

24 Stunden: 50 Euro

XV. Corps" Parking

Mit "**Nice Bus Park**" kann die Verfügbarkeit auf dem Parkplatz des XV. Corps bis zu 48 Stunden im voraus eingesehen und der Parkplatz online unter <https://nicebuspark.nice.fr/NiceBusPark/Pages/Accueil.aspx> reserviert und bezahlt werden.

Die Parkplatzpauschale ist halbtägig: von 10 bis 14 Uhr / und von 14 bis 18 Uhr

Sobald der Parkplatz reserviert wurde, erhält man eine Bestätigungs-Email mit einem Beleg zum Ausdrucken, der dann sichtbar in der Windschutzscheibe anzubringen ist.

Im folgenden finden Sie einen Leitfaden und Karten mit den Park- bzw. Haltezonen:

[Nizza_Parkzonen](#)

[Nizza_Haltepunkte](#)

[Leitfaden Parken Nizza](#)

Auf der offiziellen [Homepage der Stadt Nizza](#) finden Sie weitere Informationen.

Parkregelung Mont-Saint-Michel

2012 wurden die Bus- und Pkw-Parkplätze, die sich bis dato noch vor dem Mont-Saint-Michel befanden, auf das Festland verlegt.

Um zum Glaubensberg zu gelangen, muss man circa 750 m zu Fuß vom Parkplatz zum Abfahrtspunkt des Pendelverkehrs gehen. Für den Hin- und Rückweg vom neuen Parkplatz zum Mont-Saint-Michel muss dann 75 Minuten mehr Zeit eingeplant werden.

Alternativ zum Pendelbus wird ein Pendelverkehr mit Pferdekutschen angeboten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bienvenueaumontsaintmichel.com

Paris

In Paris gilt eine Pauschalparkgebühr.

Zum 1. Mai 2016 wurden die Parkgebühren für Busse erneut erhöht

Seit Mai 2015 sind die Parktarife in Paris drastisch gestiegen. Die Tagessätze wurden verdreifacht, vor dem Hintergrund, die Stadt umweltfreundlicher zu gestalten. Es dürfen zu dem ab 01. Juli 2015 keine Reisebusse mehr einfahren, die vor Oktober 2001 zugelassen wurden, ab 2020 sollen Dieselfahrzeuge generell verboten werden.

Achtung: Zum 02.01.2017 werden die Gebühren um bis zu 60% ansteigen

Parkgebühr für Busse (Stand 2017)

Pauschalpass in Euro	gültig von/bis*	Kauf per Internet Im Voraus	Kauf vor Ort am Benützungstag
Morgen	8 – 14 h	99,00 €	165,00 €
Nachmittag	13 – 19 h	99,00 €	165,00 €
Tag	8 – 19 h	143,00 €	209,00 €
Abend	18 – 2 h	99,00 €	165,00 €
Nacht	18 h a 9 h am Folgetag	143,00 €	209,00 €
Tag - Nacht	8 h a 9 h am Folgetag	243,00 €	308,00 €

**Auf machen Parkplätzen ist die Parkdauer auf 3 Stunden begrenzt.*

Sogenannte Pauschalpässe sind einziges Mittel zur Bezahlung der Parkgebühren für Reisebusse in Paris. Reiseveranstalter und Busunternehmen müssen sich im Internet (www.passautocar.paris.fr) anmelden und können, nachdem sie identifiziert und registriert sind, ihre Pauschalpässe dort bestellen, bezahlen, ausdrucken und verwalten.

Wichtig: Die Sonderpässe für Schüler und Behinderte können nur noch im Voraus im Internet erworben werden.

Diese im Voraus bezahlten "PassAutocar" eröffnen Ihnen Zugang zu Informationsdiensten und zu Parkmöglichkeiten in den meisten Parkräumen sowie auf den für Reisebusse bestimmten Parkstellen auf den Straßen. Letztere sind in Paris alle zahlungspflichtig. Pauschalpässe sind bei einigen Parkplätzen auch vor Ort erhältlich, dann jedoch wesentlich teurer. Mit dem Pauschalpass

sind 476 Parkplätze in 32 Parkhäusern und -räumen zugänglich (Karte: <http://www.passautocar.paris.fr/>).

Auf folgenden Parkplätzen ist die Parkdauer zwischen 8 und 19 Uhr auf insgesamt 3 Stunden beschränkt:

- A. Comte
- Bourse
- Bouvard
- Carrousel Louvre
- Cours de Maréchaux
- Cours la Reine
- Eiffel
- Emile Laurent
- Lowendal
- Opéra
- Provence
- Vauban

Weitere Ausführliche Informationen erhalten Sie auf folgenden Seiten:

de.parisinfo.com/anreise-fortbewegung-in-paris

<http://www.passautocar.paris.fr/de>

<http://www.parkingsdeparis.com/>

Handbuch zum PASS Autocar

Tarife ab 02.01.2017

Straßburg

Um Straßburgbesuchern den Zugang zum historischen Zentrum (hauptsächlich Fußgängerzonen) zu erleichtern, wurden von der Stadt Straßburg spezielle Vorkehrungen für Reisebusse getroffen.

Parkplatz Elsau (70 Plätze)

- Eingezäunter Parkplatz, täglich und 24 Stunden am Tag geöffnet

- Preis 18,00 Euro: inkl. Park-Tageskarte + Tramfahrchein für Hin- und Rückfahrt für max. 2 Busfahrer)
- Preis 27,50 Euro: inkl. Park-Tageskarte + Tramfahrchein für Hin- und Rückfahrt für alle Passagiere einschließlich Busfahrer)

Es bestehen 2 Möglichkeiten: - Der Bus lädt die Gäste am Parc de l'Etoile aus und parkt dann auf dem Parkplatz P+R Elsau (den Hinweisschildern ab Palace de l'Etoile folgen), oder - der Reisebus kann auch direkt den Parkplatz P+R Elsau anfahren (Ausfahrt Elsau). Der Zugang der Gruppe zur Altstadt erfolgt dann mit der Straßenbahn ab der Haltestelle Elsau (Direktverbindung).

Park de L'Etoile (12 Plätze)

Zufahrt zum Parkplatz ist ohne vorherige Genehmigung möglich. Der Ein- und Ausstieg «Etoile» ermöglicht einen Halt zum Ein- und Ausstieg der Busreisenden in der Nähe des Stadtzentrums. Von dort aus ist der Zugang zur Altstadt zu Fuß möglich (Fußweg ca. 10-15 Minuten) oder mit der Straßenbahn ab der Haltestelle Etoile-Bourse (Kauf der Fahrkarte am Automaten, eine Übersicht der Tarife finden Sie auf der Homepage der [Stadt Straßburg](#)). Gelegen in der Nähe des Stadtzentrums, täglich von 8.00 - 20.00 Uhr geöffnet, Ausfahrt Place de l'Etoile.

Reglementierte Haltestellen Dunant / Quai Sturm / Quai Saint-Nicolas

Die 3 Haltestellen Dunant (2 Plätze), Quai Sturm (2 Plätze) und Quai Saint-Nicolas (1 Platz) sind nur mit vorheriger Genehmigung nutzbar. Der Antrag muss mindestens 72 Stunden vor ANkunft per Fax oder E-Mail gestellt werden an:

Centre Administratif - Ville de Strasbourg

Service Réglementation de la circulation

1 Parc de l'Etoile

67076 Strasbourg Cedex

FRANKREICH

Tel.: 0033-3 88 60 90 90

Fax: 0033-3 88 60 93 83

E-Mail: reglementationdelacirculation@strasbourg.eu

Weitere Infos unter www.otstrasbourg.fr

Einen Zufahrtsplan für Reisebusse finden Sie unter folgendem Link

http://www.otstrasbourg.fr/images/Plan_Pro_Internet_D_2015.pdf

Stadtplan von Straßburg: www.carto.strasbourg.eu

Informationen zu den Anfahrtsmöglichkeiten für Reisebusse während der Weihnachtsmärkte finden Sie [hier](#).

Versailles

Parkplätze für Autos und Busse befinden sich auf dem "Place d'Armes" vor dem Schloss Versailles (Gebührenpflichtiger Gemeindeparkplatz):

Château de Versailles

Place d'Armes

F - 78000 Versailles

Versailles ist als Vorort von Paris nicht in das Pauschalpass-System von Paris integriert. Nach Angaben des Verkehrsamtes von Versailles kostet der Parkplatz für Busse bis zu 70,00 Euro. Unter der Nummer 0033-139 53 74 60 kann das Parkplatz-Unternehmen kontaktiert werden.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Reiseleitertätigkeit

Anerkennung der Reiseleitertätigkeit im Ausland

Seit 2007 gilt die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Demnach darf die Reiseleitertätigkeit im EU-Ausland auch ohne Nachweis einer Berufsausbildung erbracht werden.

Am 20. Oktober 2007 ist die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen in den EU-Mitgliedsstaaten, die die Auswirkungen für die Tätigkeit deutscher Reiseleiter/ Fremdenführer innerhalb der Europäischen Union aufgezeigt, abgelaufen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in einer Pressemeldung erklärt, dass Reiseleiter/ Fremdenführer zukünftig bei vorübergehender Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen keine Genehmigung oder Lizenz erwerben müssen. Das betrifft auch besondere Sehenswürdigkeiten, die entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bisher nur mit spezialisierten lokalen Fremdenführern besichtigt werden durften.

Da der Tätigkeitsbereich der Reiseleiter/ Fremdenführer in Deutschland nicht reglementiert ist, kann im Gastland von deutschen Reiseleitern/ Fremdenführern allerdings der Nachweis verlangt werden, dass sie diese Tätigkeit während der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben (als ein Jahr wird eine touristische Saison gewertet).

Die Richtlinie sieht weiterhin vor, dass vor Erbringung der ersten Dienstleistung eine [Anzeige bei der zuständigen Behörde im Gastland](#) erfolgt. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Anfrage mitteilte, haben die Mitgliedsstaaten, die die Reiseleitertätigkeit reglementieren und den Nachweis über eine zweijährige berufliche Tätigkeit im Herkunftsland fordern, bisher keine Koordinierungsstellen für die Entgegennahme der Bescheinigungen eingerichtet und benannt.

Wir empfehlen, dass Reiseleiter/ Fremdenführer, die vorübergehend in anderen EU-Mitgliedsstaaten tätig werden, das Meldeformular für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen dennoch ausfüllen und mit sich führen, um es bei Bedarf vorzulegen.

Für die unter Punkt 6 geforderte Bescheinigung einer zweijährigen Berufserfahrung in den letzten zehn Jahren wurde mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein Text abgestimmt, den Sie in Ihr Firmenbriefpapier einkopieren, ausfüllen und unterschreiben sollten.

Die Umsetzung der Richtlinie wird häufig von den Ländern nicht befolgt, in denen das Berufsbild des Reiseleiters reglementiert ist. Mit Italien konnte inzwischen ein Kompromiss erzielt werden: über zusätzliche Qualifikationsnachweise (siehe unter Italien).

Sollte es im Ausland trotzdem zu Behinderungen der Reiseleitertätigkeit kommen, bitten wir Sie, die nationale Koordinatorin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Frau Kerstin Glückert

Referat EU-Binnenmarkt

Tel.: 030-18 615 7694

E-Mail: kerstin.glueckert@bmwi.bund.de

zu informieren.

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Deutsch](#)

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Englisch](#)

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Französisch

Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Deutsch

Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Englisch

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Steuern und Abgaben

Besteuerung von Bordgetränken bei Reisen nach und durch Frankreich

Der Verkauf von Getränken in Frankreich – auch an Passagiere eines Reisebusses – unterliegt dem französischen Ausschankgesetz. Der französische Staat fordert insofern eine Versteuerung der eingeführten Getränke.

Der französische Staat schreibt des Weiteren vor, dass der Veranstalter die im Bus verantwortliche Person anweisen muss, sich zum nächsten Zollamt zu begeben, um die Getränke zu verzollen, d.h. insbesondere die Mehrwertsteuer von 5,5 Prozent zu begleichen.

Im Transitverkehr können die Getränke versiegelt werden. Sofern die Versiegelung undurchführbar ist, müssen die Getränke versteuert werden.

Aus Kulanzgründen kann jedoch die zollfreie Einfuhr bei einem ein- oder zweitägigen Ausflug gewährt werden, unter der Voraussetzung, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist. Dies gilt nur für ein oder zwei Getränke pro Person, sofern diese Getränke weniger als ein Vol.-Prozent Alkohol enthalten.

Alkoholische Getränke sind von dieser Regelung ausgenommen und unterliegen der Besteuerung zu gleichen Bedingungen wie normaler kommerzieller Handel.

Einfuhrumsatzsteuer und besondere Verbrauchssteuern für Treibstoffe

Aufgrund der Richtlinien des Rates 85/346/EWG vom 8. Juli 1985 (Amtsblatt der EU Nr. L 183/21) ist die abgabefreie Einfuhr von 600 l Treibstoff in den Hauptbehältern von Kraftomnibussen gestattet.

Für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gilt ebenfalls die 600 l-Begrenzung.

Kraftfahrzeugsteuer

Gegenseitige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung aufgrund des Abkommens vom 3. November 1969 und des Gesetzes zu diesem Abkommen vom 17. Dezember 1970 (BGBl. II, 1317).

Mineralölsteuerrückerstattung

Frankreich bietet die Möglichkeit zur anteiligen Rückerstattung der Mineralölsteuer für alle in der EU zugelassenen Reisebusse. Der [Erstattungsantrag](#) kann halbjährlich innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Erstattungszeitraums erfolgen.

Die Antragstellung kann durch den Unternehmer oder einen Bevollmächtigten erfolgen.

Dem Erstattungsantrag müssen beigefügt werden:

- eine Kopie des KfZ-Scheins des betankten Fahrzeugs,
- die französischen Tankquittungen,
- Nachweis über die Bankverbindung für die Überweisung,
- eine Vollmacht, falls ein Fiskalvertreter eingeschaltet wird

Die Unterlagen sind zu schicken an das:

Bureau Principal de Douane de Lesquin

Pole Remboursement TIC - UE

1 Rue Descat

BP 20309

F - 59813 Lesquin Cedex

Tel.: 0033-320 87 87 68 oder 71

Fax: 0033-320 50 98 58

Mehrwertsteuer

Die 6. EG-Richtlinie „Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem“ beinhaltet die Pflicht zur Abführung der Mehrwertsteuer bei Personenbeförderung im Ausland.

Grundsätzlich gilt, dass der auf französischem Hoheitsgebiet gelegene Streckenanteil eines grenzüberschreitenden Personenverkehrs in Frankreich erbrachte Beförderungsleistung gilt und daher mehrwertsteuerpflichtig ist. Dies gilt für alle Straßenpersonenverkehrsdienste, die von ausländischen Unternehmen in Frankreich durchgeführt werden. Deutsche Omnibusunternehmer,

die Personenbeförderungsleistungen in Frankreich erbringen, müssen nach dem Streckenprinzip alle ausgeführten Leistungen nach den allgemeinen Bestimmungen des französischen Umsatzsteuergesetz versteuern. D.h. wenn eine Reise insgesamt 1.000 km beträgt und davon 300 km in Frankreich zurückgelegt werden, muss dieser Anteil von 300 km in Frankreich versteuert werden.

Der Mehrwertsteuersatz ist für Personenbeförderungsleistung in Frankreich reduziert. Die Leistungen müssen mit 10,0 Prozent besteuert werden.

Ausnahme für Busunternehmer

Keine Steuerpflicht besteht bei Erfüllung der folgenden 5 Punkte:

1. Die Reisenden sind ausländischer Nationalität, oder französischer Nationalität aber mit Wohnsitz im Ausland.
2. Diese Reisenden müssen eine Gruppe von mindestens zehn Personen sein
3. Der Transport betrifft Reisende, die aus dem Ausland kommen und ins Ausland fahren. Man geht davon aus, dass Abfahrtsland und Ankunftsland identisch sind
4. Die Unterbrechung der Fahrt spielt hierbei keine Rolle. Wenn der Bus zum Beispiel in ein, oder mehreren Städten anhält, oder die Reisenden freie Tage während der Durchreise zur Verfügung haben. Die Dauer des Aufenthalts ist ohne Bedeutung für die Steuerbefreiung in Anwendung des Gesetzes
5. Der „Nicht-Steuerzahler“ muss die Bedingungen der Steuerbefreiung beweisen können, mit zum Beispiel einer Kopie des abgeschlossenen Vertrags mit dem Reiseveranstalter.

Das bedeutet zusammenfassend für Autobusfahrten mit mindestens 10 Teilnehmern:

0 % USt. in Frankreich in folgenden Fällen:

- Transitfahrten durch Frankreich
- Fahrten Deutschland – Frankreich – Deutschland: Verkauft das deutsche Unternehmen an seine Endkunden ein Hin- und Rückfahrticket, so ist die Fahrt von der Mehrwertsteuer befreit.
- Fahrten Deutschland – Frankreich – Deutschland inkl. Tagesausflüge: Auch hier gilt analog: Handelt es sich um ein „Gesamtpaket“ in dem die Fahrten Deutschland - Frankreich – Deutschland bei dem die Ausflüge in Frankreich inkludiert sind, ist keine Umsatzsteuer fällig.

10 % in folgenden Fällen:

- Kauft der Kunde jedoch nur ein Hin- oder Rückfahrtticket, so ist die Wegstrecke, die in Frankreich zurückgelegt wird, zu versteuern.
- wenn das deutsche Unternehmen Tagesausflüge für andere Gäste (andere Touristen oder auch Franzosen) veranstaltet, die unabhängig von dem Gesamtpaket (siehe oben) in Frankreich angeboten werden. Für diese Fahrten ist die Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die oben aufgeführten Auslegungen zwar von der Wirtschaftskammer bestätigt wurden, jedoch nicht schriftlich vom französischen Finanzamt! Verbindliche Anfragen dazu blieben jedoch bisher unbeantwortet!

Transitreisen sind von der Mehrwertsteuer befreit!

Die in einem anderen EU-Land ansässigen Unternehmen müssen sich bei folgendem Finanzamt in Frankreich anmelden:

Service des impôts des entreprises étrangères (SIE)

10 rue du Centre

TSA 20011

F - 93465 Noisy Grand Cedex

Tel.: 0033-01 57 33 85 00

Email: sie.entreprises-etrangeres@dgifp.finances.gouv.fr

Für die Anmeldung bei dem Finanzamt wird kein Fiskalvertreter benötigt. Für die Anmeldung beim Finanzamt müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Anmeldeformular (dies kann nur der Unternehmer oder Bevollmächtigter selber bei dem Finanzamt anfordern)
- Auszug aus dem deutschen Handelsregister (Kopie)
- Deutsche Steuernummer
- Übersetzter Gesellschaftsvertrag.

Wer einen Bevollmächtigten bestellt, ist verpflichtet dem zuständigen Finanzamt eine in französischer Sprache ausgestellte Vollmacht zuzusenden. Deutsche Unternehmen können bei Bedarf z.B. die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer mit der Fiskalvertretung beauftragen. Dies ist allerdings bei der Deutsch-Französischen AHK kostenpflichtig.

Den Umsatzsteuerjahreserklärungen muss eine komplette Aufstellung der Rechnungen beigelegt werden.

Die Rechnungen müssen folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (Reisegast)
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer
- Nettorechnungsbetrag
- Berechnete Umsatzsteuer

Die Belege müssen als Original beigefügt werden. Nach der Prüfungen werden alle Dokumente zurückgesendet.

Zentrale Erstattungsbehörde für Vorsteuern

Direction Générale des Impôts

Centre des Non-Résidents

9, rue d'Uzès

TSA 39203

F - 75084 Paris Cedex 02

Tel.: 0033-1 44 76 19 00

Fax : 0033 1 42 21 45 04

E-Mail: cinr@dresg.net

Internet: www.impots.gouv.fr

In Frankreich wird kein Fiskalvertreter für die Anmeldung bei der Steuerbehörde mehr benötigt. Tipps und Formulare erhalten Sie bei der [Deutsch-Französischen-Handelskammer](#).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Straßen- und Tunnelgebühren

Autobahn

[Aktuelle Übersicht der Autobahngebühren](#)

Hinweis: Klasse 3 = Busse mit 2 Achsen; Klasse 4 = Busse mit 3 Achsen

Mautkalkulator

Der Mautkalkulator steht Ihnen auf folgender Seite zur Verfügung: www.autoroutes.fr

Anleitung:

- 1) Wählen Sie die Englische Version der Seite
- 2) Wählen Sie "Preparatives
- 3) Wählen Sie "Routes"
- 4) Geben Sie unter "Departure" den Ausgangsort ein
- 5) Geben Sie unter "Destination" den Zielort ein
- 6) Im Dropdown-Menü rechts "heavy vehicle" auswählen
- 7) Im Dropdown-Menü darunter die jeweilige Achszahl des Fahrzeugs auswählen
- 7) Berechnung startet mit Klick auf "Search"
- 8) Danach wird Ihnen ein Routenplaner, die benötigten Liter Diesel ("carburant"), die voraussichtliche Fahrtzeit ("durée") sowie die Straßengebühren ("péages") angegeben.
- 9) Für einen Anhänger fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

Zahlungsmethoden für die Autobahngebühren

1. Barzahlung

Folgende Währungen werden akzeptiert: Euro, schweizer Franken, englische Pfund, US Dollar (Zahlung erfolgt direkt an speziellen Mautstationen)

2. Kreditkarten oder Karten von Tankkartenbetreibern

Die meisten Kreditkarten, mit Ausnahme von Maestro und Electro, werden akzeptiert. Es gibt extra Schalter, die mit CB gekennzeichnet sind. CB steht für Carte Bleue, die meist verwendete Kreditkarte in Frankreich.

Folgende Tankkartenbetreiber werden akzeptiert: DKV, Essocard, EuroShell, Eurotrafic, Routex, Total GR, Uta. (Zahlung erfolgt direkt an speziellen Mautstationen)

3. Elektronische (Maut Télépéage Inter Sociétés Poids Lourds - TIS PL)

Seit 1. April 2008 ist die Carte CAPLIS ungültig. Die neue elektronische, streckenbezogene Mauterhebung Télépéage Inter Sociétés Poids Lourds (TIS PL) funktioniert ähnlich wie der Telepass in Italien. Per Mikrowellentechnologie wird die Maut beim Passieren der Mautstation automatisch berechnet. Hierfür wird eine Box benötigt, die hinter der Frontscheibe platziert wird. Somit wird ein zügiges Passieren der Mautstationen auf speziellen Spuren ermöglicht.

Tankkartenbetreiber wie DKV, Euroshell und Vialtes bieten die Möglichkeit an, sich für eine Box registrieren zu lassen. Die Abrechnung erfolgt dann über die Tankkartenbetreiber.

Die Tankkartenzahlung über UTA wurde eingestellt. UTA bietet alternativ die UTA MultiBox® light zur Begleichung der Mautgebühren in Frankreich, Spanien, Portugal und im Liefkenshoek-Tunnel in Belgien an. Weitere Details dazu sind unter http://www.uta.com/tankkarte/tindex/de_uta-multibox.htm zu entnehmen.

Euro-Tunnel

Die Zufahrt zum Eurotunnel erfolgt über die Autobahn A16 bei Calais, Abfahrt 42 "Tunnel sous la manche.

Reservierung

Die Reservierung kostet 15,00 Euro und kann unter www.tickets.eurotunnel.com gebucht werden. Das Ticket kann online ausgedruckt werden und der Bus direkt auf der entsprechenden Fahrspur die Zufahrt zum Tunnel passieren.

Um den Reservierungsdienst zu nutzen, muss man sich per Email an coachsales@eurotunnel.com registrieren lassen.

Busse müssen bis spätestens 45 Minuten vor Abfahrt am Check-In angemeldet sein. An einer der automatischen Registerstellen kann durch Eingabe der Buchungsnummer die Abfahrtszeit gewählt werden.

Spätestens 30 Minuten vor Abfahrt muss der Bus an der Verladestelle sein.

Die Tarife und -zeiten entnehmen Sie der Tabelle auf der [Eurotunnel-Homepage](#) **Weitere Informationen**

Tel.: 08702430401

Fax: 01303288909

E-Mail: csc@eurotunnel.com

Internet: www.eurotunnel.com

Fréjus-Tunnel

Die aktuellen Tarife finden Sie auf der [Homepage des Fréjus-Tunnels](#).

EURO 1-Busse >9 Sitze sind seit 01.01.2011 im Fréjus-Tunnel verboten!!!

Mont Blanc-Tunnel

Die aktuellen Tarife finden Sie auf der [Homepage des Mont Blanc-Tunnels](#).

Bitte beachten sie die Bestimmungen zu den Wartungsarbeiten die unter <http://www.tunnelmb.net/gb/indexgb.asp>, Menüpunkt Maintenance abrufbar sind.

EURO 1 und EURO 2-Busse >9 Sitze sind seit 01.01.2013 im Mont Blanc-Tunnel verboten!!!

Die Tickets für Hin- und Rückfahrt bei den Klassen 1,2 und 5 sind gültig bis Mitternacht des siebten Tages nach dem Ausstellungsdatum. Die Tickets für Hin- und Rückfahrt bei den Klassen 3 und 4 sind gültig bis Mitternacht des 15. Tages nach dem Ausstellungsdatum.

Für Fahrzeuge ab EURO 3 besteht die Möglichkeit eines Abonnements bzw. eines Pauschalabonnements. Die Abonnements gelten für 10 bzw. 20 Durchfahrten in einer Zeit von 24 aufeinanderfolgenden Monaten. Das Pauschalabonnement gilt für 50 Durchfahrten in einer Zeit von 30 aufeinanderfolgenden Tagen zuzüglich des Ausstellungstages.

Folgende Fahrzeuge für den Personentransport sind nicht für die Tunneldurchfahrt zugelassen:

- Fahrzeuge mit EURO 0 bis EURO 2 und mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t; es sei denn, der Fahrzeugführer kann bestätigen, dass das Fahrzeug Werte aufweist, die dem Euro-3-Standard entsprechen;
- Fahrzeuge, deren Zustand eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen,
- Fahrzeuge, die zu viel Rauch, Lärm oder toxische Gase entwickeln.

Zugangs- und Fahrbestimmungen:

- Der Zugang wird so geregelt, dass zwei Busse mindestens 1.200 m Abstand voneinander haben müssen;
- Im Fall eines plötzlich hohen Aufkommens von Bussen werden diese in Konvois begleitet. Lkw oder kombinierte Fahrzeuge von mehr als 3,0 t bekommen während dieser Zeit keine Durchfahrtsgenehmigung;
- Die höchstzulässige Geschwindigkeit liegt zwischen 50 und 70 km/h.

Genehmigungspflichtige Fahrzeuge:

- Busse mit mehr als 18,75 m Länge;
- Doppeldecker mit einer Höhe über 4,05 m.

Den Antrag auf Bewilligung zur Durchfahrt finden Sie ebenfalls auf der [Homepage des Mont Blanc-Tunnels](#).

Hinweis

Folgende Kreditkarten werden akzeptiert: Visa, Mastercard, DKV, Esso, Shell, Total, UTA, American Express

Anschrift der Betriebsgesellschaft

Direction d'Exploitation

F - 74400 Chamonix

Tel.: 0033-4 50 53 06 15

Fax: 0033-4 50 53 46 50

Viadukt von Millau

Das Viadukt von Millau ist die höchste Brücke der Welt. Sie befindet sich auf der Französischen Autobahn A 75 (Clermont-Ferrand - Beziers).

Die Höhe der Tarife entnehmen Sie bitte auf der Homepage des Betreibers www.leviaducdemillau.com.

PASS Autocar

Die PASS Autocars sind Parkausweise, die von jedem in Paris abgestellten Bus verwendet werden müssen, außer es wurde vorher etwas anderes vereinbart. Sie erlauben das Parken in Busparkhäusern und auf allen dafür reservierten Straßenparkplätzen.

Alle Informationen zu den Gebühren finden Sie auf der [Homepage von PASS Autocar](#).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Umweltzone

In Frankreich sind zum **01.07.2016** Umweltzonen und die Crit'Air Vignettes (Umweltplakette) eingeführt worden. Die in Frankreich zum 01.07.2016 neue eingeführte Crit'Air Vignette soll in 6 Kategorien alte, Umwelt verschmutzende Fahrzeuge von den neuen und umweltfreundlichen Fahrzeugen unterscheiden. Das Ziel ist dabei, dass in absehbarer Zeit nach und nach die

schlechteren Crit'Air Kategorien nicht mehr in die Umweltzonen einfahren dürfen. Mit der Einführung der Crit'Air Vignette werden in Frankreich gleichzeitig sogenannte Umweltzonen mit eingeschränktem Verkehr "Zones à Circulation Restreinte /ZCR" aber auch Luftschutzzonen ZPA „Zones à Circulation Restreinte“ (wie z. B. in Grenoble) eingerichtet. Nur die mit einer Crit'Air Vignette ausgestatteten Fahrzeuge dürfen in diese ZCR/ZPA-Zonen einfahren.

ZCR- Umweltzone

Die „Verkehrseinschränkungszone“, im französischen „Zones à Circulation Restreinte“ genannt - Kurzform „ZCR“ - sind **feste Umweltzonen, die ständig gelten**. Sie werden allermeist im Zentrum einer Stadt eingeführt, um dort die alten und besonders luftverschmutzenden Fahrzeuge vom Verkehr auszuschließen.

ZPA-Luftschutzzone

Im Gegensatz zu den ZCR-Zonen sind die „Luftschutzzonen“ - im französischen „Zones de protection de l'air“ (ZPA) - nicht dauerhaft und sie betreffen Kommunen und Großgemeinden (im französischen „Metropolen“ genannt). Sie werden entweder für Großgemeinden (z.B. in Grenoble) oder ganze geographische Gebiete festgelegt. Diese Zonen sind **nur im Falle einer Emissionsgrenzwertüberschreitung gültig**. Das heißt, die Verkehrseinschränkungen gelten nur dann, wenn vorgegebene Emissionsgrenzwerte von Feinstäuben und Stichoxygenen über mehrere Tage hinweg überschritten werden. Daraus ergibt sich welche Vignettenfarbe an welchem Tag in die Zone einfahren darf. Die Regeln sind je nach ZPA-Zone und Metropole anders.

Die Einrichtung von Umweltzonen in Frankreich obliegt der jeweiligen Kommune und ist in einer nationalen Verordnung [Décret ZCR 2016-847 vom 28.06.2016](#) geregelt.

Um die, durch Kommunen in Frankreich festgelegten, Umweltzonen/Luftschutzzonen befahren zu können, bedarf es einer Crit'Air Vignette, die in 6 Kategorien unterteilt wird. Eine Übersicht finden Sie [hier](#).

Welche Crit'Air Kategorien zu welchen Zeiten in eine Umweltzone einfahren dürfen, legt die jeweilige Kommune fest, indem diese ein Zusatzschild unter dem ZCR-Schild anbringt. Auf diesem Zusatzschild sind Tage und Uhrzeiten festgelegt, zu denen mit einer Crit'Air Vignette eingefahren werden darf.

Anders als bei ZCR-Zonen werden bei ZPA-Luftschutzzonen solche Schilder nicht aufgestellt. Bevor betroffene Gebiete angefahren werden müssen Busfahrer sich eigenständig über die Grenzen und die Anforderungen der jeweiligen ZPA-Luftschutzzone informieren.

Umweltplakette - Crit'Air Vignette

Die Umweltplakettenpflicht (Crit'Air Vignette) wird in 6 Kategorien unterschieden und soll alte und umweltverschmutzende Fahrzeuge von den neuen und umweltfreundlichen Fahrzeugen unterscheiden. Das Ziel ist dabei, dass in absehbarer Zeit, nach und nach die schlechteren Crit'Air Kategorien nicht mehr in die Umweltzonen einfahren dürfen. Die Kategorisierungs-Tabelle finden Sie [hier](#).

Busse mit Erstzulassung vor dem 01.10.2001 erhalten aufgrund ihrer schlechten Umweltbilanz keinerlei Vignette. Alle anderen 6 Kategorien der Crit'Air können derzeit mit einigen Stadt- bzw. Gemeindebedingten Einschränkungen in jede französische ZCR- bzw. ZPA-Zone fahren.

Dies wird sich jedoch im Laufe der folgenden Jahre ändern, indem die jeweilige Kommune entweder durch weitere Zusatzschilder zur Crit'Air oder durch Nachrichten in den Medien die Kategorien einschränken, die in die Zone einfahren dürfen.

Ab dem **01.02.2017** gilt auch für ausländische Fahrzeuge die Umweltplakettenpflicht. Ohne Plakette darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in die Umweltzonen und aktiven Luftschutzzonen eingefahren werden.

Die Umweltplaketten Crit'Air können **nur online** (mittlerweile **auch auf Deutsch**) beim **zuständigen franz. Ministerium** erworben werden.**

Für die Registrierung muss der jeweilige Fahrzeugschein in digitaler Form vorliegen und als Anhang ins System hochgeladen werden (jpeg oder png Format, nicht mehr als 200 KB). Die Kosten betragen 3,70 € zuzüglich Porto (4,80 €). Anschließend wird die Umweltplakette per Post verschickt.

Es existieren einige kommerzielle Internetseiten, die Umweltplaketten zu deutlich höheren Preisen verkaufen!!! Wir empfehlen die Bestellung direkt über das zuständige franz. Ministerium, die definitiv den geringsten Preis verlangen!

Eine Übersicht mit allen Anforderungen aller Umwelt- und Luftschutzzonen in Frankreich finden Sie [hier](#):

[Frankreich - Umweltzonenübersicht](#)

Für Ausländer wichtig zu wissen:

Ab einer Geldbuße von 70 Euro oder mehr erfolgt gemäß der EU Richtlinie 2011/82 vom 25.10.2011 „zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte“ bei Nichtzahlung ein Vollstreckungsverfahren im Heimatland, das bis zur Haftstrafe betrieben wird. So kann ein nicht bezahlter Strafzettel im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens bei Busfahrern eine Haftstrafe bedeuten.

Weitere Informationen zur Umweltzone ZCR und Luftschutzzone ZPA in Frankreich in deutscher Sprache finden Sie [hier](#).

Großkommune Grenoble

Zum **01.11.2016** wurde im Großraum Grenoble eine ZPA-Luftschutzzone und eine Crit'Air (Plaketten) Pflicht **bei aktiver Zone** eingeführt.

Für die Großkommune Grenoble (Grenoble-Alpes-Métropole), die aus 49 Städten und Dörfern mit rund 450.000 Einwohnern besteht gilt ab 01.11.2016 ein neues kommunales Luftschutzgesetz. Da der Großraum Grenoble mit seiner Luftschutzzone keine Stadt ist wie z. B. Paris, werden dort auch **keine Schilder aufgestellt**.

[Grenoble-Alpes-Métropole](#)

Anders als in Paris wird die Luftschutzzone** erst dann aktiv, wenn gewisse Emissionsgrenzwerte überschritten werden.** Demnach besteht nur dann eine Crit'Air Vignettenpflicht! Dennoch wird empfohlen eine Crit'Air Vignette zu haben, sollten kurzfristig die Grenzwerte überschritten werden.

Wird der Verschmutzungsalarm (Alert Pollution) ausgerufen, dann wird dies auf elektronischen Informationstafeln angezeigt, sowie in lokalen Radio- und Fernsehsendern und der Tagespresse bekannt gegeben. Ein Alarm wird bis 15 Stunden für den darauf folgenden Tag ausgelöst. Alle Luftwerte für Frankreich finden Sie [hier](#).

Sollte der Alarm **an fünf oder mehr Tagen** hintereinander ausgelöst werden, so dürfen nur noch Fahrzeuge mit einer Crit'Air Vignette der **Kategorie 1-5** den gesamten Bereich befahren. **Ab dem siebten Tag** des Alarms dürfen nur noch Fahrzeuge mit den **Crit'Air Kategorien 1-3** innerhalb der Zone fahren.

Des Weiteren gilt **ab dem zweiten Tag des Verschmutzungsalarms eine generelle Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit um 20km/h** auf allen Landstraßen, Schnellstraßen und Autobahnen.

Parallel dazu wird an diesen Tagen Rabatte für Tickets der öffentlichen Verkehrsmittel sowie für Tickets der Parkplätze P+R angeboten. Ab dem 7. Tag des Verschmutzungsalarms können alle öffentlichen Verkehrsmittel des Großraums Grenoble umsonst benutzt werden.

Die bestehende ZCR-Umweltzone in Grenoble betrifft derzeit keine Busse!

Lille

Eine ZCR-Umweltzone ist **ab September 2017 geplant**. Genaue Anforderungen sind bislang jedoch nicht bekannt. **Seit 05.07.2017** besteht eine ZPA-Luftschutzzone für den Großraum Lille. Bei aktiver ZPA-Luftschutzzone dürfen nur Fahrzeuge mit Crit'Air Vignetten E,1,2,3,4 die Straße befahren. Wetterbedingte Luftschutzzone ist gültig** ab dem 2. Tag** einer Luftverschmutzungsspitze

Fahrzeugen der Klasse 5 (entspricht Erstzulassung vor 01.10.2006) ist das Befahren der Straßen dann untersagt.

Eine ZCR_Umweltzone in der Stadt Lille soll im September 2017 eingeführt werden.

Lyon

Ende 2016 wurde auch in Lyon eine Umweltzone eingeführt, die sich auf das Stadgebiet von Lyon sowie die Nachbarstadt Villeurbanne erstreckt. Wetterbedingte Luftschutzzone ist gültig** ab dem 2. Tag** einer Luftverschmutzungsspitze

Alternierendes Fahrverbot

Bei entsprechendem Grad der Luftverschmutzung gilt für die Umweltzone ein alternierendes Fahrverbot. Das bedeutet, dass es ein Fahrverbot für gerade und ungerade Nummernschilder gibt, je nachdem für welchen Tag das Fahrverbot gilt. Fahrzeuge mit geraden Nummernschildern dürfen nur an geraden Tagen fahren, Fahrzeuge mit ungeraden Nummernschildern dürfen nur an ungeraden Tagen fahren.

Dieses Fahrverbot gilt, sobald die Belastung der Luft folgende **Grenzwerte** überschreitet:

- Alarmstufe D2: Stickoxide 400µg/m³ (an 3 aufeinanderfolgenden Tagen), 240µg/m³ Ozon (an 2 aufeinanderfolgenden Tagen), 80µg/m³ Feinstaub (an 2 aufeinanderfolgenden Tagen)
- Alarmstufe D3: Stickoxide 400µg/m³ (an 5 aufeinanderfolgenden Tagen), 240µg/m³ Ozon (an 4 aufeinanderfolgenden Tagen), 80µg/m³ Feinstaub (an 4 aufeinanderfolgenden Tagen)

Vom Fahrverbot betroffene Fahrzeuge

Bei **Alarmstufe D2** dürfen nur **Fahrzeuge der Crit'Air-Kategorien 0, 1, 2, 3** fahren, unabhängig von ihrem Nummernschild. **Fahrzeuge der Kategorien 4, 5 und 6 dürfen nur anhand ihres Nummernschilds entweder an geraden oder ungeraden Tagen fahren.**

Bei **Alarmstufe D3** dürfen Fahrzeuge der **Kategorien 0, 1 und 2 fahren**. Alle anderen unterliegen dem alternierenden Fahrverbot.

Bereich Umweltzone

Der Bereich der Umweltzone in Lyon erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet von Lyon und Villeurbanne, außer auf folgende Straßen:

- Boulevard Laurent Bonneval,
- Boulevard Pierre Sénard,
- Boulevard périphérique Nord,
- Autobahnen A7, A6, A42,
- Zufahrten zum Parc Relais de Vaise (über Quai Sedaillan, Quai du Commerce, Quai de la Gare d'Eau, Rue de Saint-Cyr, Rue du 24 mars 1852),
- Zufahrt zum Parc Relais de Vaise vom Boulevard Péripherique aus (über die Rue Bourgogne und die Rue du 24 mars 1852),
- Zufahrt zum Parc Relais de la Soie vom Boulevard Laurent Bonneval aus (über die RD 517, die Rue Léon Blum, die Rue de la Soie und die Rue de la Poudrette),
- Weg von der A7 zum Parkplatz des Bahnhofs Lyon-Perrache

Paris

Alle Busse mit Erstzulassung vor dem **01.10.2006** dürfen seit dem **01.07.2017**(Crit`Air Klasse 5) die Umweltzone im Zeitraum **Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht mehr befahren**. Diese Regelung betrifft auch Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen.

Die Umweltzone umfasst den Stadtbereich innerhalb des Stadtautobahnring, des Boulevard périphérique. Der Stadtautobahnring selbst fällt nicht in den Regelungsbereich.

Liegt die gebuchte Unterkunft in der Umweltzone und erfüllt der Wagen die Anforderungen nicht, müssen Touristen auf öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis umsteigen oder außerhalb der Fahrverbotszeiten anreisen.

Umweltzone Paris

Umweltplakette

In Paris ist zum 01.07.2016 die Umweltplakettenpflicht (Crit'Air Vignette) eingeführt worden. Diese soll durch 6 Kategorien alte und umweltverschmutzende Fahrzeuge von den neuen und umweltfreundlichen Fahrzeugen unterscheiden. Das Ziel ist dabei, dass in absehbarer Zeit, nach und nach die schlechteren Crit'Air Kategorien nicht mehr in die Umweltzonen einfahren dürfen. Die Kategorisierungs-Tabelle finden Sie [hier](#).

Paris plant ein generelles Dieselfahrzeugverbot ab dem Jahr 2020

Die Plakette **für Halter ausländischer Fahrzeuge ist ab 01. Februar 2017 erhältlich** und auch **ab diesem Zeitpunkt verpflichtend**.

Zusätzlich existiert **seit dem 01.01.2017** eine **ZPA-Luftschutzzone** für den Großraum Paris (einschließlich einiger Vorstädte und Kommunen).

Wetterbedingte Luftschutzzone, gültig **ab dem 5. Tag** einer Luftverschmutzungsspitze ($> 80 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub) nach der Vorwarnstufe ($>50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub).

Bei **aktiver** ZPA-Luftschutzzone dürfen im Großraum Paris (einschließlich einiger Vorstädte und Kommunen) keine Fahrzeuge schlechter als Crit'Air Plakette 5 die Straßen befahren. Je nach Höhe und Dauer der Luftverschmutzung** kann auch Fahrzeugen mit Plaketten 4 und 5 das Befahren untersagt werden.**

Straßburg

Eine** ZCR-Umweltzone** wird **zum 09.2017 eingeführt**. Nähere Informationen liegen bislang nicht vor. Zum** 01.11.2017** wird zusätzlich eine **ZPA-Luftschutzzone** aktiv sobald gewisse Emissionsgrenzwerte überschritten werden. Mittels eines alternierenden Fahrverbots, dürfen dann Fahrzeuge der Klassen 4 und 5 aufgrund der letzten Ziffer ihres Nummernschildes nur entweder an geraden oder ungeraden Tagen fahren.

Eine Karte der Zone finden Sie [hier](#).

Wetterbedingte Luftschutzzone ist gültig** ab dem 3. Tag** einer Luftverschmutzungsspitze

Alternierendes Fahrverbot

Bei entsprechendem Grad der Luftverschmutzung gilt für die Umweltzone ein alternierendes Fahrverbot. Das bedeutet, dass es ein Fahrverbot für gerade und ungerade Nummernschilder gibt, je nachdem für welchen Tag das Fahrverbot gilt. Fahrzeuge mit geraden Nummernschildern dürfen nur an geraden Tagen fahren, Fahrzeuge mit ungeraden Nummernschildern dürfen nur an ungeraden Tagen fahren.

Dieses Fahrverbot gilt, sobald die Belastung der Luft folgende **Grenzwerte** überschreitet:

- Alarmstufe D2: Stickoxide $400\mu\text{g}/\text{m}^3$ (an 3 aufeinanderfolgenden Tagen), $240\mu\text{g}/\text{m}^3$ Ozon (an 2 aufeinanderfolgenden Tagen), $80\mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub (an 2 aufeinanderfolgenden Tagen)
- Alarmstufe D3: Stickoxide $400\mu\text{g}/\text{m}^3$ (an 5 aufeinanderfolgenden Tagen), $240\mu\text{g}/\text{m}^3$ Ozon (an 4 aufeinanderfolgenden Tagen), $80\mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub (an 4 aufeinanderfolgenden Tagen)

Geldbußen

Ab dem **01.01.2017** wird die Geldstrafe stark erhöht und beträgt **135 Euro** für Busse.

Achtung: Wird ein Bußgeld nicht innerhalb von 45 Tagen bezahlt, so erhöht sich dieses auf 375 Euro.

Die Umweltplakette kann auf folgender [Internetseite](#) online erworben werden (auch in Deutsch).

Es existieren einige kommerzielle Internetseiten, die Umweltplaketten zu deutlich höheren Preisen verkaufen!!! Wir empfehlen die Bestellung direkt über das zuständige franz. Ministerium, die definitiv den geringsten Preis verlangen!

Weiter Informationen (in deutscher Sprache) zur Umweltplakette finden Sie [hier](#).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Verkehrsbestimmungen

Höchstgeschwindigkeiten

Autobahnen: 100 km/h

Es gilt für Fahrzeuge über 10t das Anbringen einer Plakette, Busse sind davon jedoch ausgenommen!

Autobahnen (Anhänger): 90 km/h

Schnellstraßen: 90 km/h

Sonstige Straßen: 90 km/h

Innerorts: 50 km/h

Abblendlicht

Es besteht derzeit nur eine Empfehlung auf allen Straßen tagsüber mit Licht zu fahren.

Für Tunnel und Galerien ist Abblendlicht vorgeschrieben.

Anhänger

Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten.

Bei herausragender Ladung oder Gegenständen muss ein rot-weiß gestreiftes Warnschild angebracht werden.

Anschnallpflicht

In Bussen mit Sicherheitsgurten besteht Anschnallpflicht für Fahrer und Fahrgäste.

Busfahrer und Fahrgäste, die nicht angeschnallt sind, müssen mit einem hohen Bußgeld rechnen.

Bei sofortiger Zahlung werden 90,00 Euro fällig, 135,00 Euro bei einer Zahlung innerhalb von 3-30 Tagen, 375,00 Euro bei einer Zahlung nach mehr als 30 Tagen. Darüberhinaus erhält der Fahrer einen Eintrag ins französische Verkehrsregister (drei Punkte).

Alkoholteströhrchen

In Frankreich ist jeder Fahrer eines Fahrzeugs verpflichtet, ein unbenutztes Alkoholtestgerät im Fahrzeug mitzuführen und bei Straßenkontrollen vorzuzeigen. Die Alkotests müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, die gemäß der französischen Norm / Norme française (NF) zertifiziert sind. Der Halter eines Fahrzeugs, das in einer zugelassenen Werkstatt mit einer elektronischen Alkohol-Wegfahrsperre ausgerüstet wurde, muss nicht zusätzlich ein Alkoholteströhrchen mitführen. Zugelassene Einwegtests sind in Frankreich in Apotheken, Supermärkten und an Tankstellen zum Preis ca. 2,00 bis 5,00 Euro erhältlich.

Ein Verstoß gegen die Mitführipflicht wird nicht bestraft.

Autobahn

Auf der linken Spur muss mind. 80 km/h gefahren werden.

Fahrverbot auf der 3. Spur: Fahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht dürfen auf drei- oder mehrspurigen Schnellstraßen und Autobahnen nur die beiden rechten Fahrspuren benutzen. Das Überholen auf der dritten Linksspur wird mit einem Bußgeld von 300,00 Euro belegt.

Hinweis: Verkehrsschilder zum Überholtverbot, die ausschließlich einen LKW anzeigen, gelten nicht für Reisebusse. Ggf. gibt es Zusatzhinweise, die auch das Überholen mit einen Reisebus verbieten.

Fahrverbot von Kindergruppen

Jährlich gibt es am verkehrsreichsten Tag im Jahr von 0 bis 24 Uhr ein Fahrverbot für Gruppen von Kindern und Jugendlichen. In diesem Jahr sind es zwei Tage an denen das Verbot Anwendung findet: **29. Juli und 12. August 2017**. Als Gruppe werden mehr als 8 Jugendliche unter 18 Jahren definiert. Entscheidend ist die Zahl der Kinder unter 18 Jahren. Fahrten mit weniger als 8 Kindern (bzw. genau 8 Kindern) unter 18 Jahren sind erlaubt. Das Verbot erstreckt sich auf das gesamte französische Straßennetz. Gestattet ist lediglich die Beförderung innerhalb des Ausgangsdepartements sowie dessen angrenzenden Nachbardepartements.

Das Ausgangsdepartement für Busse, die aus dem Ausland kommen, ist dabei das zuerst erreichte Departement in Frankreich. Innerhalb dessen dürfen Transporte durchgeführt werden.

- Paris und die Départements la Hauts-de-Seine, le Val-de-Marne, la Seine-Saint-Denis werden als ein Département betrachtet.
- Der Flughafen Roissy-Charles-de-Gaulle zählt mit zu folgenden Departements: Vald'Oise, Seine-Saint-Denis und Seine-et-Marne.
- Der Flughafen Orly zählt mit zu folgenden Departements: Val-de-Marne und Essonne.

Ausnahmen werden grundsätzlich NICHT erteilt. Demzufolge kann auch kein Antrag gestellt werden.

Feuerlöscher

Mitführungspflicht besteht.

Hupen

Nur bei Gefahr erlaubt

Kinderbeförderung

Werden in einem Bus mehr als 15 Kinder befördert, muss das Fahrzeug an der Front und am Heck mit einem entsprechenden Schild, sog. signal de transport d'enfants, versehen werden. Das Schild ist gelb, mit dunkelblauem Rahmen und dunkelblauem Piktogramm.

Das Schild muss deutlich sichtbar an Front und Heck auf die Karosserie des Busses angebracht werden. Alternativ kann es auf der Innenseite der Windschutz- und Heckscheibe befestigt werden. Hierdurch darf das Sichtfeld des Fahrers nicht beeinträchtigt werden.

Die Schilder ("panneaux de transport d'enfants") können bestellt werden bei: www.signals.fr

Achtung: Diese Regel gilt eigentlich nur für Busse, die in Frankreich zugelassen sind. Da es bei Kontrollen jedoch immer wieder Probleme gibt, empfehlen wir, auch in Deutschland zugelassene Busse entsprechend auszustatten.

Kontrollen

Kraftomnibusse werden auf die Einhaltung und Beachtung der EU-Sozialvorschriften streng kontrolliert. Schon bei geringen Verstößen muss mit erheblichen Strafen gerechnet werden.

Parken in Paris

Es gelten Sonderregelungen.

Jedes Parken außerhalb bestimmter Parkplätze und Stellen ist verboten. Das Pariser Polizeipräsidium hat spezielle Polizeistreifen eingerichtet, die auf die Einhaltung der Regelungen achten und bei Verstößen empfindliche Geldbußen aussprechen.

Es wird empfohlen, sich vor der Reise mit den Parkmöglichkeiten für Busse in Paris vertraut zu machen. Das Pariser Polizeipräsidium hat hierzu eine mehrsprachige Broschüre herausgegeben, die wichtige Informationen enthält.

Das Pariser Fremdenverkehrsamt informiert, dass die Broschüre zu den Busparkplätzen in Paris leider nicht mehr bestellt werden kann. [Internetseite mit allen Informationen](#) zu Parkregelungen in Paris .

Promille-Grenze

0,2 Promille

Pylonen

Es müssen keine Pylonen/Warnhütchen, Spaten oder Ölbindemittel im Bus mitgeführt werden!

Radarwarnsysteme

Die Nutzung von Radarwarnsystemen wird in Frankreich mit hohen Bußgeldern bestraft. Bei Vergehen gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind die Behörden dazu berechtigt, das verwendete Gerät zu beschlagnahmen.

Telefonieren am Steuer

Es gilt ein Handyverbot am Steuer.

Mit Regierungsverordnung Nr. 2015-743 vom 24. Juni gilt außerdem ein absolutes Verbot von Headsets während des Fahrens. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Headsets per Bluetooth oder mit einem Kabel angeschlossen sind. Für Zuwiderhandlungen wird ein Bußgeld von 135 Euro verhängen. Freisprechanlagen (bzw. Hörgeräte) sind davon ausgenommen. Ebenfalls erlaubt bleiben fest in Fahrzeugen installierte Freisprecheinrichtungen ohne Kopfhörer.

Überholen

Beim Überholen muss der Blinker genutzt werden.

Unfälle

Bei Sachschäden ist es üblich, dass die Unfallbeteiligten ein einvernehmliches Unfallprotokoll (Constat amiable) aufnehmen. Dieses entspricht dem "Europäischen Unfallbericht". In diesem Fall wird alleine aufgrund der gemachten Angaben der Unfall abgewickelt. Zeugen sind äußerst wichtig!

Hier gilt um so mehr: Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen!

Die Polizei muss immer gerufen werden, wenn Personen durch den Unfall verletzt wurden. Im Gegensatz zu Deutschland kann in Frankreich nicht von dem Fahrzeugkennzeichen auf die zuständige Versicherung geschlossen werden. Auch wird alleine durch das Kennzeichen weder Ihnen, noch Ihrem Anwalt der Halter des Fahrzeugs benannt.

An der Windschutzscheibe des französischen Fahrzeugs sind auf einer Versicherungsplakette alle erforderlichen Daten vermerkt, die Sie benötigen. Notieren Sie sich daher alle auf dieser Plakette befindlichen Daten!

Vorfahrtsregeln

Grundsatz „rechts vor links“ auch im Kreisverkehr.

Befindet sich das Zeichen „Achtung Kreisverkehr“ an einer Einmündung in einen Kreisverkehr hat der Verkehr im Kreis Vorfahrt.

Straßenbahnen haben immer Vorfahrt.

Warndreieck

Mitführungspflicht besteht. Bei Pannen und Unfällen muss dieses unbedingt aufgestellt werden.

Mit seiner Weste muss der Fahrer das Dreieck auf der Fahrbahn, in einem Abstand von mindestens 30 Meter vom Fahrzeug abstellen. Das Dreieck muss nach E27R zertifiziert sein.

Warnwesten

Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben (EN 471) mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Diese muss daher in Reichweite, nicht im Kofferraum aufbewahrt werden. Beifahrer, Fußgänger und Radfahrer riskieren außerorts bei schlechter Sicht und in der Nacht ebenfalls ein Bußgeld von 135 Euro, wenn sie keine Warnweste tragen.

Sonstiges

Andorra und Fürstentum Monaco: Es gelten die gleichen Verkehrsbestimmungen wie in Frankreich.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Winterausrüstung

Skikoffer

Skikoffer sind zulässig, wenn insgesamt (Bus inkl. Skikoffer) die Höchstlänge von 13,50 m bei 2-Achsern und 15,00 m bei 3-Achsern nicht überschritten wird.

Skikoffer müssen auf der Rückseite mit einem rot-weiß gestreiften Warnschild gekennzeichnet werden.

Schneeketten

Schneeketten sind in Frankreich nicht verpflichtend vorgeschrieben, müssen bei entsprechendem Wetter jedoch auf bestimmten Straßen angelegt werden. Diese sind mit dem Schild B26

“Equipements speciaux obligatoires” gekennzeichnet. Werden die Schneeketten nicht angebracht, droht ein Bußgeld zwischen 135 € und 375 €. Das Fahrzeug kann möglicherweise auch stillgelegt werden.

Winterreifen

Sind nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Eine aktuelle Übersicht zur Winterausrüstung finden Sie unter [Europa](#).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Zollvorschriften

Gebrauchsgüter

Das Reisegepäck für den persönlichen Gebrauch unterliegt keinen Beschränkungen.

Lebens- und Genussmittel

Im privaten Reiseverkehr innerhalb der EU dürfen Sie Lebens- und Genussmittel zum eigenen Verbrauch unbegrenzt mitführen. Bei einigen Erzeugnissen gibt es Richtmengen zur Abgrenzung zwischen privatem und gewerblichem Bedarf: 800 Zigaretten, 400 Zigarillos, 200 Zigarren, 1 kg Rauchtabak, 10 l Spirituosen, 20 l andere alkoholische Getränke bis 22 Prozent Alkoholgehalt, 90 l Wein (davon max. 60 l Schaumwein) und 110 l Bier. Bei Mitnahme von größeren Mengen müssen Sie im Fall einer Stichprobenkontrolle durch die Finanzbehörden glaubhaft machen, dass die Waren tatsächlich nur Ihren privaten Zwecken dienen. Bei Einreise aus einem nicht-EU-Land (z.B. Schweiz) oder mitgeführten Waren aus einem „Duty-Free-Shop“ gelten geringere Mengen.

Einfuhrbestimmungen Deutschland

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

drucken

nach oben

Inhalte zuletzt aktualisiert am: Montag, 28. August 2017, 11:46 Uhr